

**Vierte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Einrichtung
eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige.**

Vom 7. Januar 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. 1952 S. 1) und gemäß § 7 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird folgendes bestimmt;

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

§ 1

Die Zentrale Abteilung für Fachschulfernstudium in Dresden ist eine eigenverantwortlich geleitete, nachgeordnete Dienststelle des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

§ 2

Die Zentrale Abteilung für Fachschulfernstudium hat insbesondere folgende Aufgaben;

1. Anleitung und Kontrolle der Abteilungen für Fachschulfernstudium an den Fachschulen.
2. Bearbeitung von organisatorisch - technischen, pädagogisch - methodischen und ideologischen Fragen.
3. Ausarbeitung und Koordinierung der Dispositionen zur Schaffung des Fernstudienmaterials auf der Grundlage der gültigen Fachschullehrpläne.
4. Organisierung von Autorenkollektivs bzw. Gewinnung von Einzelautoren.
5. Überarbeitung des gesamten Lehrmaterials des Fachschulfernstudiums in fachlich-methodisch-pädagogischer, stilistischer und drucktechnischer Hinsicht.
6. Anleitung und Kontrolle der Konsultationsarbeit.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 3

Zur Verbesserung und Entwicklung des Fachschulfernstudiums wird ein methodischer Beirat für das Fachschulfernstudium gebildet.

§ 4

(1) Die Mitglieder des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium werden durch den Leiter bzw. den stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Fachschulwesen des Staatssekretariats für Hochschulwesen benannt und können von ihm abberufen werden.

(2) Der Vorsitzende des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium wird von dem Leiter bzw. dem stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Fachschulwesen des Staatssekretariats für Hochschulwesen aus den Reihen der Mitglieder bestimmt.

(3) Die Mitglieder des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium werden aus den Organisationen des Fachschulfernstudiums sowie aus Hoch- und Fachschulen berufen.

(4) Die Zahl der Mitglieder des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium soll zehn nicht überschreiten.

(5) Die Mitglieder des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium arbeiten ehrenamtlich.

(6) Vom Vorsitzenden des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium können Gäste zu den Sitzungen des methodischen Beirates eingeladen werden.

§ 5

Der methodische Beirat für das Fachschulfernstudium hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage das Fachschulfernstudium, insbesondere seine Methode und Organisation zu fördern und dabei das Staatssekretariat für Hochschulwesen zu beraten.

§ 6

Der methodische Beirat für das Fachschulfernstudium tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.

§ 7

Die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Organisationen des Fachschulfernstudiums wird durch die Bildung des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium nicht berührt.

Berlin, den 7. Januar 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

**Sechste Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung
über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten
von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.**

Vom 29. Dezember 1952

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer weiteren Durchführung folgendes bestimmt;

§ 1

(1) Privatpersonen mit Wohnsitz im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Antrag die Erlaubnis zum Sammeln von Abfällen aus Eisen und Stahl sowie aus Buntmetall zu erteilen.

(2) Anträge dieser Art sind an den für den Wohnsitz des Betreffenden zuständigen Rat des Kreises zu richten.

(3) Nach Prüfung der Anträge ist die Erlaubnis gemäß Abs. 1 schriftlich nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster zu erteilen.

§ 2

(1) Neben der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 1 ist die Ausstellung eines Gewerbescheines (Gewerbe-erlaubnis) nicht erforderlich.

(2) Rentner mit Erlaubnisschein sind mit ihren Erlösen aus dem Sammeln von Abfällen aus Eisen, Stahl und Buntmetall nicht zur Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer heranzuziehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Sammler neben

* 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 849)

* 5. Durchfb. (GBl. 1952 S. 576)